

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 6 / Fachbereich 6 - Stadtplanung und Bauordnung

Sitzungsvorlage

Datum: 04.06.2019

Drucksache Nr.: **19/0230**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	03.07.2019	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Planfeststellungsverfahren für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt-Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme bis zum 12.07.2019 bei der Bezirksregierung einzureichen.

Sachverhalt / Begründung:

Im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt der Landesbetrieb Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionalniederlassung Rhein-Berg, den Ausbau der Bundesautobahn A59 zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und Autobahndreieck Bonn-Nordost. Das Straßenbauvorhaben hat Auswirkungen auf die Gebiete der Städte Bonn und Sankt Augustin.

Der Querschnitt der A 59 soll zwischen den beiden Autobahndreiecken auf insgesamt 8 Fahrstreifen zuzüglich Standstreifen erweitert werden. Die Rampen der BAB-Knoten müssen an den neuen Querschnitt der Hauptstrecke angepasst werden. Die vorhandenen Fahrbahnen, die Bauwerke, die Entwässerungsanlagen und die erforderlichen Lärmschutzanlagen sind neu zu erstellen.

Das für das Bauvorhaben durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 13.01.2016 eingeleitet. Die abgegebenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die Einwendungen der betroffenen Privaten zu den Anfang 2016 offen gelegten Planunterlagen haben dazu geführt, dass die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW überarbeitet worden ist. Die Planänderung (Deckblatt) umfasst insbesondere folgende Oberpunkte: Wirtschaftsweg westlich der A59, Berücksichtigung des Wohngebietes „Im

Rebhuhnfeld“, Berücksichtigung der Gasleitungsquerungen, Erweiterung der Ersatzmaßnahme E1_{CEF} für die Zauneidechse und Ergänzung des Kompensationskonzeptes. Die genauen Änderungen können den aktuellen Planunterlagen (s.u.) entnommen werden.

Für das Bauvorhaben wurde auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, das Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung nach „17a FStrG in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz /VwVfG) durchgeführt. Die Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren erfolgte mit der Veröffentlichung des Amtsblattes am 08.05.2019. Die Planunterlagen lagen in den betroffenen Städten Bonn und Sankt Augustin in der Zeit vom 20.05.2019 bis einschließlich 19.06.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist zur Einreichung von Stellungnahmen endet am 19.07.2019.

Die Unterlagen können auch unter der Adresse: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn59_augustin_beul/index.html abgerufen werden.

Die Frist für die Äußerungen der betroffenen Städte wurde von der Bezirksregierung auf den 12.07.2019 festgesetzt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die internen Stellen im Haus um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme der Verwaltung soll in der Sitzung beraten werden. Die Verwaltung wird die Stellungnahme anschließend innerhalb der o.a. Frist bei der Bezirksregierung einreichen. Aus liegenschaftlicher Sicht besteht noch Prüfbedarf, z.B. zu Betreuungserlaubnissen, Pachtentschädigung etc. Die Stellungnahme wird bis zur Abgabefrist am 12.07.2019 entsprechend ergänzt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlage:
Stellungnahme der Verwaltung